

gisch einzuschreiten. Auch die kantonalen Gesetzgebungen ermangeln in den allermeisten Fällen einer rechtlichen Normierung dieses Bereiches; sie richten sich in der Regel nur an die öffentlichen Krankenanstalten.

Deshalb ist hier eine Lösung durch den Bundesgesetzgeber anzustreben und zu verwirklichen, wie dies auch bereits in anderen Ländern, namentlich in der BRD, in Gang gesetzt worden ist. In gleicher Weise sucht nun auch das Europäische Parlament nach einer umfassenden Regelung, zu der die WHO schon vor drei Jahren in einer Resolution eindringlich aufgerufen hat.

Hier rechtzeitig Ordnung zu schaffen ist auch im Interesse all jener, die sich in der Schweiz für die korrekte, freiwillige Organspende einsetzen, wie etwa die Stiftung für Organspende und Transplantation «Swisstransplant», die kürzlich eine Kundgebung vor dem Bundeshaus durchgeführt hat, um die Öffentlichkeit für ihre Anliegen zu sensibilisieren.

382 Personen warten auf in unserem Land auf eine Niere und bangen um ihr Lebensschicksal. Der Weg, ihnen zu helfen, muss über einen Gesinnungswandel in der breiten Öffentlichkeit und über die wachsende Bereitschaft zur Organspende führen, nicht aber über den dubiosen Schwarzhandel, der letztlich alle Bemühungen um Aufklärung und Transparenz in diesem Bereich zunichte macht.

Im Einklang mit diesen Bestrebungen, die ich unterstütze und fördere, bitte ich Sie, meine Motion zu überweisen, damit eine rechtliche Grundlage vorbereitet werden kann, die ein für allemal Klarheit, Rechtssicherheit und Ruhe schafft.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je tiens à remercier M. Onken, ainsi d'ailleurs que M. Huber pour l'autre motion (94.3052) que nous traiterons tout à l'heure, pour les initiatives qu'ils ont prises dans ce domaine.

Il s'agit d'un domaine extrêmement sensible, en évolution rapide, qui peut donner lieu à toute une série d'abus, d'exploitation commerciale, d'exploitation de la dignité humaine aussi, qu'il nous faut absolument éviter. Il serait faux bien sûr de penser que la législation en vigueur n'offre aucune protection pour différents problèmes liés aux transplantations d'organes. La protection de la personnalité, qui figure dans le Code civil, l'interdiction d'infliger des lésions corporelles, selon le Code pénal, les droits fondamentaux à la vie et à l'intégrité physique, le respect de la dignité humaine s'appliquent, par analogie, aux transplantations d'organes.

Ceci mis à part, les cantons disposent d'une marge de manoeuvre relativement grande, dont ils font peu usage pour édicter leur propre législation. L'Académie suisse des sciences médicales a publié des directives d'éthique médicale relatives à la transplantation et les a récemment remaniées d'ailleurs. Celles-ci sont souvent suivies par la doctrine juridique et par la pratique, et ont même été déclarées contraignantes par certains cantons. Il n'en reste pas moins que la réglementation actuelle présente de graves lacunes. Il manque une loi fédérale qui règle de manière uniforme et étendue les différentes questions liées aux transplantations d'organes.

L'une des plus urgentes est certainement la question soulevée par la motion Onken, c'est-à-dire celle qui est liée au commerce clandestin de transplants. Il y a, dans ce domaine, non seulement des craintes, des rumeurs, mais certainement une nécessité d'agir, d'autant plus hélas que le monde est tellement marqué d'inégalités et de différences économiques, que la tentation d'un tel commerce ne peut pas être niée. Le risque, également entendu dans d'autres pays, que ce commerce soit finalement maîtrisé par des intermédiaires plus que douteux représente un immense danger.

Encore une fois, le Conseil fédéral remercie M. Onken d'avoir non seulement attiré son attention, mais de l'avoir pressé d'agir dans ce domaine. Il a l'intention de le faire, en relation notamment avec toute la législation qu'il doit assumer actuellement, liée au contrôle en général dans le domaine médical. C'est là sans doute le premier lieu d'implantation des dispositions dont vous parlez. Nous sommes face à tout le problème, et non seulement celui du contrôle des médicaments. Je vous rappelle la discussion que nous avons eue ici sur un transfert de compétences et d'actions des cantons à la Confédération

et il est clair que dans ce cadre le Conseil fédéral n'entend pas s'attacher uniquement au contrôle des médicaments, mais encore, suite aussi à la douloureuse expérience faite en matière de transfusions sanguines, au sang et aux produits sanguins, ainsi qu'aux organes et aux équipements médicaux. Voilà donc toute une série d'activités que nous avons déjà entreprises pour préparer cette législation fédérale.

A première vue, j'ai l'impression que votre motion s'inscrit dans ce cadre, mais si cela ne devait pas suffire, et en particulier les efforts sur le plan international requerraient la participation de la Suisse, nous avons l'intention, en acceptant la motion et en souhaitant la concrétiser, d'examiner aussi ces possibilités-là.

Überwiesen – Transmis

94.3052

Motion Huber Gesetzgebung Transplantationsmedizin Législation sur la transplantation d'organes

Wortlaut der Motion vom 28. Februar 1994

Der Bundesrat wird aufgefordert, für die Bewältigung der vielfältigen rechtlichen und organisatorischen Probleme der Transplantationsmedizin das notwendige eidgenössische Recht auf verfassungsrechtlicher und gesetzgeberischer Ebene zu erarbeiten.

Texte de la motion du 28 février 1994

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer les dispositions constitutionnelles et législatives nécessaires pour maîtriser les multiples problèmes juridiques et organisationnels liés à la transplantation d'organes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bloetzer, Cavelti, Danioth, Frick, Gemperli, Küchler, Meier Josi, Roth, Schallberger, Simmen, Ziegler Oswald (11)

Huber Hans Jörg (C, AG): Am 28. Februar 1994 habe ich mit vielen Kolleginnen und Kollegen eine Motion eingereicht, die zum Ziel hat, die verfassungsmässigen und gesetzlichen Kompetenzen für die Transplantationsmedizin auf eidgenössischer Ebene zu schaffen.

Ein ähnlicher Vorstoss wurde letztmals im Jahre 1990 von unserem damaligen Kollegen Jelmini, allerdings in der milden Form eines Postulates, eingereicht (AB 1990 S 186). Der Postulant verlangte gesetzgeberische Initiativen auf bestimmten Feldern, fand aber in diesem Rat keine Zustimmung.

Ich bin der Meinung, dass von der Sache her Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere in der Ausdehnung der medizinischen Möglichkeiten und der Häufigkeit der Eingriffe, die eine erneute Überprüfung, und zwar nicht sektoriell, sondern gesamtheitlich, nötig machen.

1. Gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick auf die historische Entwicklung.

«Der Durchbruch der Transplantationsmedizin aus einer mehr oder weniger heroischen Experimentalphase zu einem anerkannten klinischen Heilverfahren erfolgte nach dem Zweiten Weltkrieg. Wegbereitend waren neu entwickelte immunsuppressive Medikamente, durch deren Einsatz die Gefahr der Abstoßungsreaktionen entscheidend verringert werden konnte. Mit technischen Mitteln der Intensivmedizin liess sich der Spenderkreis bis zur Organentnahme aufrechterhalten und damit ein frisches, wiederverwendbares Organ gewinnen. Schliesslich lieferte der Wandel des medizinischen To-

desbegriffes vom 'Herz-Kreislauf-Tod' zum 'Hirntod' die theoretische Legitimation für derartige Eingriffe an Personen, die nach überkommenen Todesvorstellungen noch 'lebten' Nach dem derzeitigen Stand der Medizin sind grundsätzlich alle Organe des Bauch- und Brustraumes – und nicht nur diese – einer Übertragung von Mensch zu Mensch zugänglich Die Zahl der Transplantationen, etwa bei der Niere, das zurzeit wichtigste transplantierbare Organ, und die eindrückliche medizinische Erfolgsbilanz sind allerdings gehemmt durch einen limitierenden Faktor: den Mangel an geeigneten Spenderorganen.»

So umschreibt ein österreichischer Autor die Szene, und die Beschreibung enthält alle Elemente, die zum Verständnis nötig sind.

2. Die Lage in der Schweiz: Ich stütze mich auf eine Zusammenfassung der «Schweizer Ärzte-Information». In den sechs schweizerischen Transplantationszentren (Basel, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen, Zürich) sind 1993 insgesamt 367 Organe verpflanzt worden. Das bedeutet eine Zunahme um 18 Prozent. Im Detail sehen die Zahlen wie folgt aus: Nieren 238, Lebern 51, Herzen 47, Pankreas 16, Lungen 152. 111 Organe stammen von Hirntoten, 44 von Lebenden, 113 Organspenden stammten von Spendern in 21 Spitälern. Auch in der Schweiz herrscht, wie in anderen Ländern, Mangel an verfügbaren Organen, allen bisherigen Aufklärungen zum Trotz. Der Mangel wäre noch grösser, wenn nicht die Zahl der Lebendspender, also derjenigen, von denen lebend transplantiert wird, zunehmen würde, und das sind vor allem Frauen: Mütter, Schwestern, Ehefrauen von Organempfängern. Nach dem Jahresbericht 1993 von «Swisstransplant» sind am 1. Januar 1994 444 Patienten auf der nationalen Warteliste registriert, davon warten 382 Patienten, also 86 Prozent, auf eine Nierentransplantation.

Sie haben, Frau Bundesrätin, zusammen mit dem Präsidenten von «Swisstransplant» und vielen Bürgerinnen und Bürgern soeben auf dem Bundesplatz im Sinne einer Ermunterung der Organspende und einer Öffnung gegenüber der Transplantationsmedizin demonstriert und Ihren Willen zur Verbesserung der Situation ganz klar dargelegt.

Nun gibt es hier eine ganze Menge von Rechtsproblemen. Es liegt auf der Hand, dass sich im Rahmen der Transplantationsmedizin rechtliche und ethische Probleme in ausserordentlichem Masse und von besonderer Qualität stellen.

In einem Gutachten des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg und des Instituts für Gesundheitsrecht der Universität Neuenburg wird die Thematik wie folgt zusammengefasst: «Denn im Bereich der Organtransplantation, wie auch im Bereich der Versuche an Menschen und der Gentechnologieforschung, arbeiten die Wissenschaftler nicht nur für Menschen, sondern auch mit oder an Menschen.

Die Entnahme eines Organs an einem Menschen, um die Lebenserwartung eines anderen zu verbessern, ist ein Eingriff, bei dem notwendigerweise zwei Personen involviert sind. Dabei stehen zwei an und für sich absolute Werte im Widerspruch: einerseits das Recht auf Leben des Organempfängers, andererseits das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Spenders.»

Das Gutachten hat in der Folge aus der Gesetzgebung von vier europäischen Ländern, nämlich Österreich, Belgien, Frankreich und Italien, die relevanten Probleme herausgearbeitet vor dem Hintergrund der generellen Feststellung, die ich zitiert habe. Unterschieden werden drei Problemgruppen:

1. Die Organentnahme an verstorbenen Personen. Einig ist man sich, dass der Zweck der Entnahme nur therapeutisch zulässig ist. Es stellt sich sodann die Frage der Definition und der Feststellung des Todes. Bei der Frage der Zustimmung zur Entnahme gibt es in der Schweiz drei Lösungen: die Widerspruchslösung, die Informationslösung, die Einwilligungslösung. Mehrere Gesetze regeln die Frage der Anonymität von Spendern und Empfängern, ferner die Entgeltlichkeit oder Untentgeltlichkeit der Organspenden.

2. Die Organentnahme bei lebenden Personen. Es stellen sich mutatis mutandis die gleichen Probleme, wobei hier die Zustimmung des Spenders einen noch weiteren Bereich der Legiferierung beansprucht. Es gibt Altersgrenzen für Spender,

die Berücksichtigung besonderer Risiken, gesundheitlicher Risiken – das alles muss gesetzlich erfasst werden.

3. Die Regelung der Organisation. Das ist nun nicht nur eine Frage der Koordination, wo die Transplantationsmedizin in der Schweiz anzusiedeln sei – allenfalls noch an weiteren Spitälern, was ich persönlich aber bezweifle –, vielmehr ist das Thema: die Zusammenführung von Entnahme, Einpflanzung innerhalb nützlicher Frist zusammen mit besonders zu beachtenden Elementen, die den Gesetzgeber ebenso herausfordern wie die, die handeln. Da sind noch weitere Themen angesprochen: die für Organentnahme und Transplantation zuständigen Personen, die Regelung von Einfuhr und Ausfuhr von Organen – soeben war davon die Rede –, die Zuteilung der verfügbaren Organe und die entsprechenden Kriterien und die Förderung der Organspende. Jedermann wird klar: Hier handelt es sich um eine medizinisch und therapeutisch komplexe Materie, deren Regelung anspruchsvoll, aber auch notwendig ist.

Werfen wir einen kurzen Blick auf nichtstaatliche Aktivitäten, die angesprochen worden sind. Nun ist es so, dass einerseits supranationale Strukturen wie auch die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften Richtlinien in der angesprochenen Materie erlassen. Es handelt sich um ausgesprochen wertvolle Arbeiten, die aber mangels normativen Geltungsgrunds nicht verpflichtend wirken. Ihnen ist es aber zu verdanken, dass in dieser Frage analysiert, systematisiert, gewichtet wurde, dass Lösungen aufgezeigt werden konnten.

Auf internationaler Ebene erliess die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zweimal «Principes directeurs sur la transplantation d'organes humains».

Der Europarat befasst sich – unter intensiver Mitwirkung der Schweiz notabene – schon seit den siebziger Jahren intensiv mit der Materie. Es ist jetzt vorgesehen, den Mitgliedstaaten des Europarates einen multilateralen Staatsvertrag zur Ratifikation zu unterbreiten. Welche Schwierigkeiten einem föderalistischen Gemeinwesen daraus erwachsen, ist, so nehme ich an, in diesem Saal hinlänglich bekannt.

Auf schweizerischer Ebene ist die bahnbrechende Arbeit der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften und ihrer Ethikkommission nachhaltig herauszustreichen. Bereits 1969 erschien die erste Fassung der «Richtlinien für die Definition des Todes», die nicht nur national, sondern auch international grosse Beachtung fand. Im November 1981 publizierte die Akademie eigene «Medizinisch-ethische Richtlinien zur Transplantation». Die stürmische Entwicklung auf dem Sektor der Transplantationsmedizin hat dazu geführt, dass zu Beginn des Jahres 1994 eine neue Fassung der «Richtlinien» in die Vernehmlassung gegeben wurde. Die privat gesetzten Richtlinien fixieren den gesundheitspolitischen Konsens der naturwissenschaftlichen Medizin in der Schweiz und werden von den betroffenen Professionsangehörigen stark beachtet. Das ist die Feststellung des Schweizerischen Instituts für das Gesundheitswesen, das für die Sanitätsdirektorenkonferenz in der Materie arbeitet.

Einige Bemerkungen zum Thema «Die Gesetzgebung in der Schweiz»: Das erwähnte Gutachten der Institute der Universitäten Freiburg und Neuenburg arbeitet nun mit eindeutiger Klarheit den Stand der Normierung in der Schweiz heraus. Daraus ergibt sich für mich zwingend die Bejahung der Frage, ob der Bund zur Legiferierung mit allen Konsequenzen verpflichtet ist.

Die Kompetenzordnung ist uns allen in groben Zügen bekannt: Gestützt auf das in Artikel 3 der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen haben die Kantone im Gesundheitswesen eine annähernd allumfassende Zuständigkeit. Trotz dieser kantonalen Zuständigkeit muss eine völlige gesetzgeberische Freiheit verneint werden. Denn die Kantone können ihre Gesetzgebungskompetenz nur innerhalb der von der Verfassungsordnung und der Gesetzgebung des Bundes aufgestellten Schranken ausüben. Dazu kommt die Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Freiheitsrechte, das Recht auf individuelle Freiheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, sowie alle Normen des Zivil- und Strafrechtes

zum Persönlichkeitsschutz sind Minimalstandards, welche die kantonale Gesetzgebung nicht unterschreiten darf.

Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, zeigt ein geraffter Überblick über die vorhandenen kantonalen Regelungen im Bereich der Organtransplantation die folgenden Mängel:

1. Einige Kantone haben keine spezifische Regelung getroffen.
2. Mehrere kantonale Gesetzgebungen beschränken sich auf Teile der Materie.
3. Die Geltungsbereiche sind zum Teil auf öffentliche Spitäler beschränkt, was der Rechtssicherheit nicht förderlich ist und unerwünschten Entwicklungen Vorschub leisten könnte.
4. Die Problematik der Organentnahme an lebenden Spendern ist nur in vier Kantonen geregelt, obwohl gerade diese Praxis ständig zunimmt.
5. Einige Kantone behelfen sich – und dafür habe ich alles Verständnis – mit Hinweisen auf die erwähnten Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, wobei die Gültigkeit dieses Vorgehens rechtlich nicht über jeden Zweifel erhaben ist.
6. Offenbar bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die interkantonal sein müssten, betreffend Organisation der Zuteilung der verfügbaren Organe an mögliche Empfänger. Dies ist eine Aufgabe, die gut von der privatrechtlichen Institution «Swisstransplant» (Schweizerische Stiftung für Organspende), die ihren Sitz in Genf hat, wahrgenommen wird. Der Jahresbericht 1993 weist darauf hin, dass pro Monat etwa zehn derartige Koordinationen vorgenommen werden können. Gleichzeitig wird der Mangel an Spendern beklagt.
7. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass die Frage der Zustimmung zur Organentnahme an Verstorbenen von Kanton zu Kanton anders geregelt ist. Berücksichtigt man die Zeitverhältnisse bei einer Transplantation und die menschlichen Emotionen, die bei den Hinterbliebenen ins Spiel kommen, so erkennt man die Grenzen der kantonalen Regelungen nochmals.

Es kann gesagt werden, dass eine Zusammenstellung der kantonalen Gesetzgebungen in der Schweiz nach den Gesichtspunkten «Erlasstufe», «Geltungsbereich», «Inhalt», «Handel», «Entgelt», vor allem «Regelung der Frage der Zustimmung zur Organentnahme» – ich erinnere an die Patienten, die gemäss Jahresbericht 1993 von «Swisstransplant» auf eine Organtransplantation warten –, auf eine ausserordentliche und letztlich beunruhigende Vielfalt hinweist. Damit ist meiner Meinung nach klar, dass sich eine Neuregelung aufdrängt.

Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass die Transplantationsmedizin die Zukunft erst noch «vor sich hat». Ich bin überzeugt, dass eine effektive nationale und internationale Zusammenarbeit notwendig ist. Aufgrund der Zeitdimensionen in der Gesetzgebung, besonders bei einer Regelung auf eidgenössischer Ebene, ist der Aufruf zur Koordination unter den Kantonen heute am Platz. Die Vielfalt der Lösungen, die zum Teil ethische Grundhaltungen und zum Teil einfache Vorurteile reflektieren, macht den Weg über ein Konkordat eher unwahrscheinlich und zeitraubend. Nachdem es gelungen ist, die Rechtseinheit bei der Gentechnologie herbeizuführen – so meine ich – ist es auch an der Zeit, dies für die Transplantationsmedizin zu realisieren.

Ich bitte Sie daher sehr – zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen, die den Vorstoss mitunterschrieben haben – um Überweisung meiner Motion.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: J'ai remercié tout à l'heure M. Onken et vous-même, Monsieur Huber, d'avoir posé ce problème sur la table et amené ainsi le Conseil fédéral à assumer ses responsabilités de préparateur de nouveaux textes législatifs dans ce domaine.

Sur la base d'un travail extrêmement sérieux, c'est un véritable rapport que vous nous avez fait sur la situation actuelle.

Si le Conseil fédéral, il y a cinq ans seulement, avait considéré qu'il n'avait pas besoin d'agir dans ce domaine, qu'il pouvait se reposer sur les initiatives privées et sur les compétences cantonales dont vous avez brillamment montré à quel point

elles sont appliquées de façon trop différente pour offrir, dans ce domaine vital, toute la sécurité nécessaire, il est convaincu aujourd'hui qu'il doit agir.

Lorsque cette motion sera traitée devant l'autre Chambre, si vous décidez de suivre le motionnaire, je m'engage à donner des réponses plus précises sur la suite des travaux et le calendrier des activités que l'administration et le Conseil fédéral entendent prendre. Pour le moment, merci, encore une fois, non seulement de mettre quelque chose en mouvement, mais de l'appuyer sur une telle analyse exhaustive de la situation actuelle.

Je ne peux ajouter rien d'autre que le fait que nous voulons nous mettre au travail et que nous acceptons la motion.

Überwiesen – Transmis

93.3665

Interpellation Petitpierre Ernährungspolitik Politique de la nutrition

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1993

Die Schweiz hat die Schlussfolgerung der Ernährungskonferenz der WHO in Rom im Dezember 1993 unterzeichnet und sich verpflichtet, bis Ende 1994 eine nationale Ernährungspolitik zu entwickeln. Ich bitte den Bundesrat um Auskunft auf die folgenden Fragen:

1. Wo stehen die Vorbereitungsarbeiten für diese Politik?
2. Welche Mittel will der Bund im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung einsetzen, um die erforderliche Information und den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu verbessern?
3. Mit welchen Fachinstitutionen ist eine Zusammenarbeit vorgesehen?
4. Was für finanzielle Mittel sind vorgesehen, und innert welcher Frist sollen sie eingesetzt werden?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1993

Le soussigné prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

Etant donné que la Suisse a signé la déclaration finale, à Rome en décembre 1992, de la Conférence de l'OMS sur l'alimentation et qu'elle s'est engagée à développer jusqu'à fin 1994 une politique nationale de la nutrition:

1. Où en sont les préparatifs de cette politique?
2. Quels moyens la Confédération entend-elle mettre en oeuvre dans le cadre de la législation sur les denrées alimentaires pour améliorer l'information et les connaissances scientifiques nécessaires?
3. Quelles collaborations avec des institutions spécialisées sont-elles envisagées?
4. Quels sont les moyens financiers prévus et dans quel délai seront-ils engagés?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Petitpierre Gilles (R, GE): Je développerai mon interpellation brièvement.

La politique nutritionnelle est évidemment une composante importante d'une politique de la santé. Une alimentation appropriée prévient nombre de maladies. Elle contribue, quand les maladies sont intervenues, à leur traitement ou à l'efficacité de celui-ci.

Il est intéressant d'avoir à l'esprit les proportions, les ordres de grandeur des montants consacrés par la Confédération à l'appui de ses activités de prévention. D'un côté, quelques centaines de milliers de francs pour l'information sur l'alimentation et, de l'autre, une cinquantaine de millions de francs pour la

Motion Huber Gesetzgebung Transplantationsmedizin

Motion Huber Législation sur la transplantation d'organes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3052
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	869-871
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 707

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.